

Interpellation SP-GRÜ-Fraktion vom 24. Februar 2014

Entschädigung in öffentlich-rechtlichen Anstalten

Schriftliche Antwort der Regierung vom 21. Oktober 2014

Die SP-GRÜ-Fraktion erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 24. Februar 2014 nach den Entschädigungen der Mitglieder und des Präsidenten der Verwaltungskommission der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen (SVA) unter den neuen Vorgaben von Public Corporate Governance.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Nach Art. 2 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (sGS 350.1; abgekürzt EG-AHV) vollzieht die SVA die Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie über die Invalidenversicherung und die ihr durch kantonale Gesetze übertragenen weiteren Aufgaben. Die Verwaltungskommission (VK) ist das strategische Organ der SVA und überwacht im Auftrag der Regierung die Geschäftsführung. Ihr gehören eine Vertreterin oder ein Vertreter des zuständigen Departementes und sechs weitere, nach fachlichen Kriterien gewählte Mitglieder an (Art. 5 EG-AHV). Bei der Wahl standen demnach keine (partei-)politischen Überlegungen im Vordergrund, sondern Aspekte der regionalen Verteilung und die Vertretung der politischen Gemeinden, die mit den AHV-Zweigstellen in den Vollzug der Gesetzgebung einbezogen sind.

Entsprechend den Grundsätzen der Public Corporate Governance wurde der fachlichen Qualifikation und dem persönlichen Profil grosses Gewicht beigemessen. Die Mitglieder der VK bringen ausgewiesene Fähigkeiten sowie Erfahrung und Wissen aus verschiedenen Bereichen mit und gewährleisten so eine eigenständige Willensbildung und den kritischen Gedankenaustausch mit der operativen Führung. Die Professionalisierung der strategischen Führungsgremien setzt auch eine angemessene Entschädigung entsprechend qualifizierter Personen voraus. Dies hat die Regierung bei der Festlegung der Entschädigung berücksichtigt.

Die Festlegung der Entschädigung an den Präsidenten und die Mitglieder der VK sind im Regierungsbeschluss über die Entschädigung und die Vergütung von Spesen der Verwaltungskommission der Sozialversicherungsanstalt vom 4. Dezember 2012 (RRB 2012/860) geregelt. Danach setzt sich die Entschädigung zusammen aus einer jährlichen Entschädigung und einer Entschädigung nach Zeitaufwand. Die jährliche Entschädigung beträgt für die Mitglieder Fr. 5'000.– und für den Präsidenten Fr. 10'000.– brutto. Die Entschädigung nach Zeitaufwand wird als Taggeld ausgerichtet. Das Taggeld beträgt für die Mitglieder Fr. 1'000.– und für den Präsidenten Fr. 2'000.– (brutto).

Zu den einzelnen Fragen:

1. a) Letzte Amtsdauer: In der letzten Amtsdauer erhielten die Mitglieder der VK eine Grundentschädigung von jährlich Fr. 4'500.– (brutto, vor Abzug der Sozialversicherungsbeiträge) und die Präsidentin eine Grundentschädigung von Fr. 8'500.–, sowie Präsidentin und VK-Mitglieder ein Sitzungsgeld von Fr. 350.– (brutto, vor Abzug der Sozialversicherungsbeiträge) sowohl für die ordentlichen VK-Sitzungen wie für die Sitzungen von Subkommissionen.

- b) Aktuelle Amtsdauer: Wie bereits ausgeführt, beträgt die jährliche Entschädigung für die Mitglieder Fr. 5'000.– und für den Präsidenten Fr. 10'000.– brutto. Sitzungen werden als Entschädigung nach Zeitaufwand ausgerichtet.
2. Die Berechnung der weiteren zeitlichen Aufwände des Präsidenten werden als Entschädigung nach Zeitaufwand ausgerichtet.
 3. Zeitliche Zusatzaufwände von VK-Mitgliedern werden als Entschädigung nach Zeitaufwand ausgerichtet.
 4. Nach Art. 10. Abs. 1 Bst. b EG-AHV wird die Entschädigung der VK SVA von der Regierung festgelegt. Die Entschädigung und die Vergütung von Spesen der VK SVA sind mit Regierungsbeschluss vom 4. Dezember 2012 (RRB 2012/860) neu geregelt worden.
 5. Der Gesamtaufwand (einschliesslich Spesen) für die Entschädigung der VK belief sich im Jahr 2013 auf Fr. 102'850.– gegenüber Fr. 74'759.– im Jahr 2011:

	2011 (in Fr. brutto)	2013 (in Fr. brutto)
Präsidentin/Präsident		
jährliche Entschädigung	8'500.–	10'000.–
Entschädigung nach Zeitaufwand – VK-Sitzungen	3500.– ¹	5'850.–
– Sitzungen von Subkommissionen und a.o. Sitzungen zwischen VK-Mitgliedern	2'450.– ¹	0.–
– weitere funktionsgebundene Aufwendungen	0.–	17'250.–
– weitere Aufwendungen, bei denen externe Vergabe möglich wäre	0.–	20'500.–
Spesen	100.–	1'000.–
Total Präsidentin/Präsident	14'550.–	54'600.–
Mitglieder		
jährliche Entschädigung	22'500.–	25'000.–
Entschädigung nach Zeitaufwand – VK-Sitzungen	17'150.– ¹	20'750.–
– Sitzungen von Subkommissionen und a.o.Sitzungen zwischen VK-Mitgliedern	15'400.– ¹	0.–
Spesen	5'159.–	2'500.–
Total Mitglieder	60'209.–	48'250.–
Total VK	74'759.–	102'850.–

¹ Sitzungsgelder.

Entschädigt wurden in beiden Jahren fünf VK-Mitglieder: Im Jahr 2011 war ein Sitz vakant, in der laufenden Amtsperiode wird die Vertreterin des zuständigen Departementes von der SVA nicht entschädigt; das Amt ist Bestandteil ihrer Stellenbeschreibung als Generalsekretärin-Stellvertreterin.

Die Zahlen zeigen, dass sich die Arbeitsweise der VK verändert hat. Viele Leistungen, die heute der Präsident erbringt, sind vorher über die Ausschüsse bzw. die Subkommissionspräsidenten abgewickelt worden. Weiter ist zu beachten, dass im Jahre 2011 für rund 15'000 Franken Drittkosten für Beratungen anfielen, die neu im Aufwand 2013 des Präsidenten enthalten sind. Die Entschädigung des Präsidenten für das Jahr 2013 umfasst im Umfang von rund 20'000 Franken Leistungen, die bei externer Vergabe deutlich höhere Drittkosten ausgelöst hätten (Strategieentwicklung, Erarbeitung Anlagereglement für Familienausgleichskasse FAK). Auch zeigt die BDO Verwaltungsratsstudie Honorare und Strukturen von Verwaltungsräten in mittelständischen Unternehmen in der Schweiz (Ausgabe 2014), welche die BDO AG zusammen mit dem Schweizerischen Institut für Klein- und Mittelunternehmen an der Universität St.Gallen herausgegeben hat, dass die Entschädigung der VK SVA bei einem Personalbestand von 423 Personen alles andere als zu hoch ist.